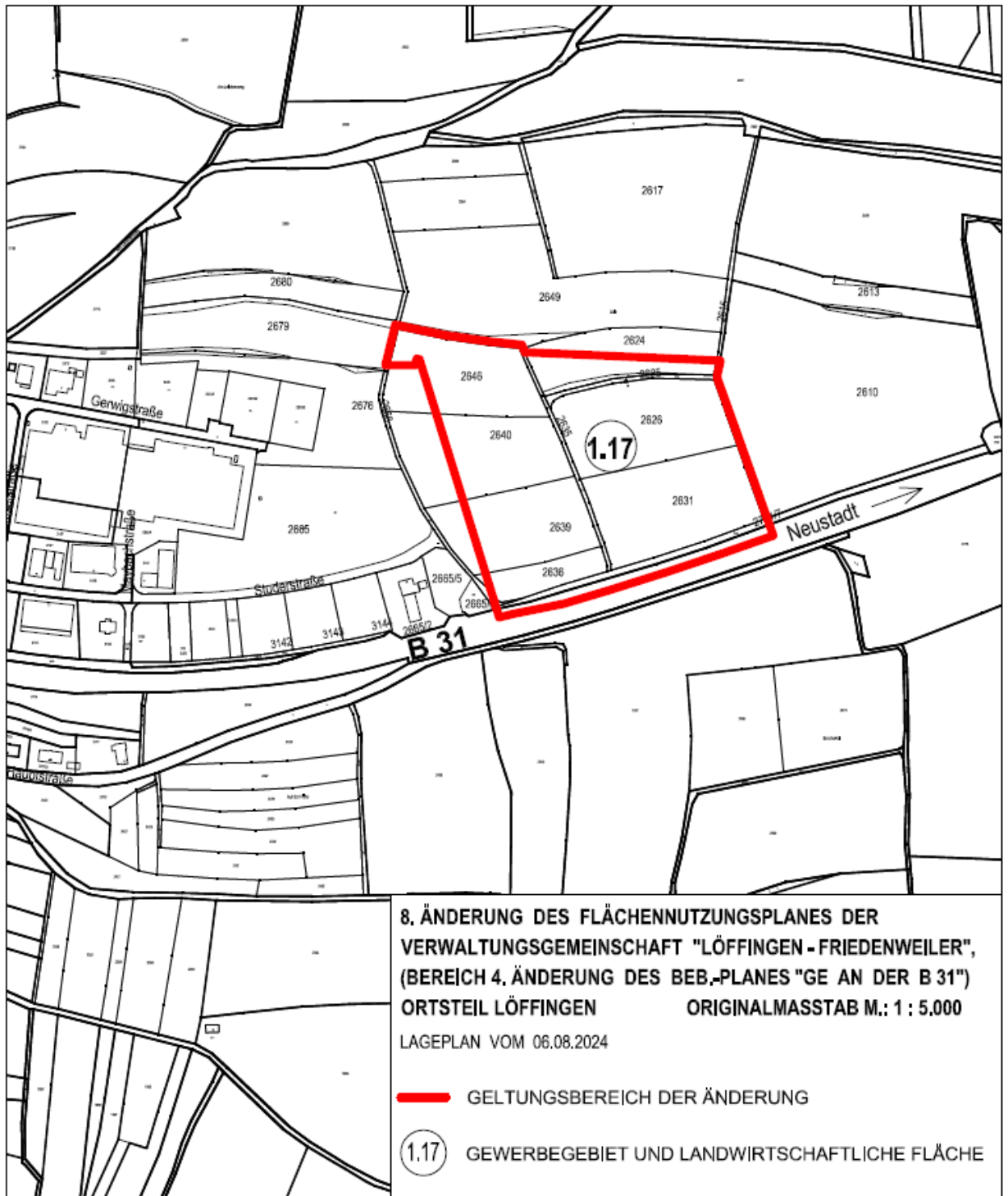


Wirksamwerden der 8. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Löffingen - Friedenweiler (Flächen in Löffingen „Gewerbegebiet an der B 31“ und an der Rötenbacher Straße)



Zu der vom Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler zur Feststellung beschlossenen 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Gewerbegebiet an der B 31“ wurde vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald mit Schreiben vom 26.03.2025 bescheinigt, dass infolge Fristablauf seit dem 21.02.2025 die Genehmigung nach § 6 Abs. 1 und 4 BauGB i. V. m. § 42a Abs. 3 LVwVfG als erteilt gilt. Es wird darauf hingewiesen, dass die fingierte Genehmigung rechtlich wie eine ausdrücklich erteilte Genehmigung zu behandeln ist und sie steht dieser in ihren Rechtswirkungen gleich. Es wurden keine Gründe für einen Widerruf bzw. Rücknahme nach §§ 48, 49 LVwVfG festgestellt.

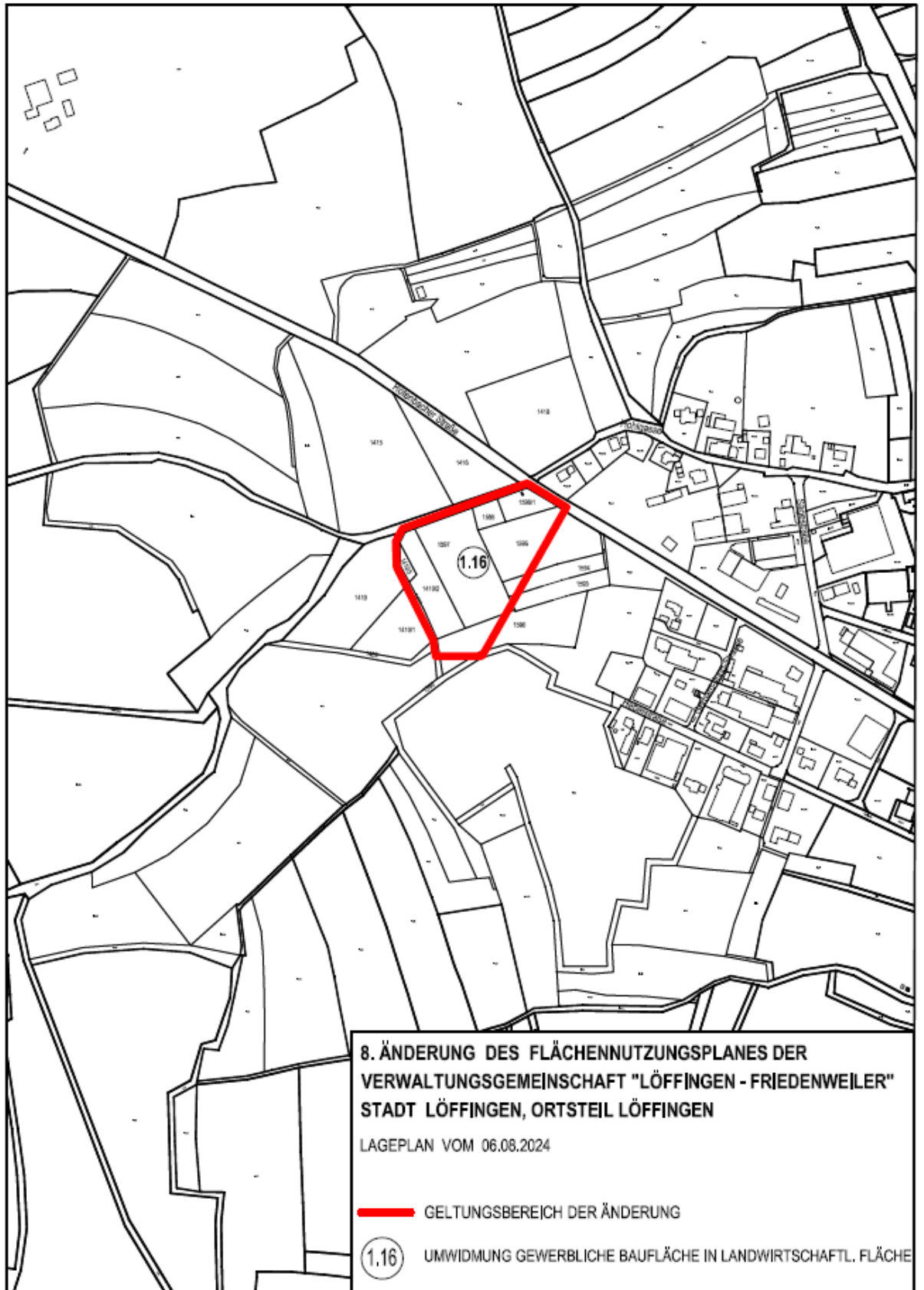
Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt durch zwei Deckblätter auf dem Gesamtplan (Ostteil) im Maßstab 1:10.000 und zwei Deckblätter auf dem Teilplan Löffingen im Maßstab 1:5.000 jeweils mit dem Datum des Feststellungsbeschlusses vom 06.08.2024.

Die beiden Änderungsbereiche befinden sich im Ortsteil Löffingen am Ostrand des Gewerbegebietes an der B 31 (Fläche Nr. 1.17) und am Westrand von Löffingen an der Rötenbacher Straße (Fläche Nr. 1.16) und sind aus den abgedruckten Lageplänen vom 06.08.2024 ersichtlich. Maßgebend sind die beiden Deckblätter zur 8. FNP-Änderung im M. 1 : 5.000.



8. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT "LÖFFINGEN - FRIEDENWEILER",
(BEREICH 4, ÄNDERUNG DES BEB.-PLANES "GE AN DER B 31")
ORTSTEIL LÖFFINGEN ORIGINALMASSTAB M.: 1 : 5.000
LAGEPLAN VOM 06.08.2024

-  GELTUNGSBEREICH DER ÄNDERUNG
-  GEWERBEBEBIET UND LANDWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHE



Die Genehmigung der 8. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes Löffingen-Friedenweiler für die beiden Flächen Nr. 1.17 „Gewerbegebiet an der B 31“ und Nr. 1.16 an der Röttenbacher Straße wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht. Die Genehmigung erfolgte kraft gesetzlicher Fiktion am 21.02.2025. Die 8. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes für die beiden Flächen wird am 19. April 2025 wirksam.

Der geänderte Flächennutzungsplan kann während der üblichen Dienststunden in den Rathäusern der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft, 79843 Löffingen, Rathausplatz 1, sowie 79877 Friedenweiler, Rathaus, Hauptstr. 24 (Ortsteil Röttenbach), eingesehen werden. Jedermann kann den Flächennutzungsplan einsehen und gemäß § 6 Abs. 5 BauGB über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich kann die 8. Flächennutzungsplanänderung auch auf der Homepage der Stadt Löffingen (erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft) unter

<https://www.loeffingen.de/wohnen-leben/bauen-wohnen/flaechennutzungsplaene>

eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder ein nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Löffingen – Gemeinde Friedenweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, 79183 Löffingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 und 5 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt diese 8. Änderung des Flächennutzungsplanes - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Löffingen, den 10.04.2025

Tobias Link (Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler)